



Federführung:

| Vorlage für den   | Berichterstatter | Zuständigkeit          | Sitzung am | Punkt |
|-------------------|------------------|------------------------|------------|-------|
| Betriebsausschuss | Betriebsleitung  | Vorberatung/Empfehlung | 26.04.2021 | 5     |
| Rat               | Ratsherr Namyslo | Entscheidung           | 12.05.2021 |       |

öffentliche Sitzung

**Betrifft: Einführung der Wertstoffsammlung im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck  
– Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen**

**Begründung:**

**Hintergrund**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 die Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung (gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (SNVP), die bei privaten Endverbrauchern anfallen), im Rahmen der Abstimmung mit den Systemen gem. § 22 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) im Stadtgebiet Gladbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich 01.01.2022) beschlossen.

Zudem wurde die Verwaltung (ZBG) beauftragt, mit dem für die Stadt Gladbeck als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zuständigen gemeinsamen Vertreter der Systeme (§ 22 Abs. 7 VerpackG) Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine gemeinsame Wertstoffeffassung zu vereinbaren und die entsprechenden Erklärungen abzugeben, wobei die Umsetzung nach Möglichkeit durch die Beteiligung am sog. „Gebietsteilungsmodell“ im Kreis Recklinghausen erfolgen sollte.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet die sogenannte „Abstimmungsvereinbarung“, deren Inhalte dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 09.12.2020 dargestellt wurden und deren Zeichnung der Rat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 zugestimmt hat.

Zwischenzeitlich erfolgte die Zeichnung der Abstimmungsvereinbarung durch die Dualen Systeme, die Bürgermeisterin und den Landrat, worüber die Betriebsleitung in der Betriebsausschusssitzung vom 08.03.2021 mündlich berichtete. Die Verhandlungen mit den Dualen Systemen hinsichtlich der Einführung einer Wertstofftonne sind damit abgeschlossen und die Rahmenbedingungen für die in Gladbeck angestrebte Wertstoffeffassung definiert.

Zur Beteiligung am Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen ist es noch erforderlich, dass die Aufgabe der Sammlung und des Transportes der SNVP, die im Gebiet der Stadt Gladbeck anfallen, auf die Stadt

| Mitzeichnungen   |                       |                |               |              |            |
|------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeisterin: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete: | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum:           | Datum:                | Datum:         | Datum:        | Datum:       | Datum:     |
| _____            | _____                 | _____          | _____         | _____        | _____      |

Recklinghausen übertragen wird. Dies soll gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2019 im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach GkG NW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) erfolgen.

### **Ausgangslage**

In den übrigen Kreisstädten konnte die gemeinsame Wertstofffassung aufgrund unterschiedlicher Ausschreibungsgebiete und -zeiträume bereits im Jahr 2019 umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell im Kreis Recklinghausen war es jedoch erforderlich, dass alle zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Zuständigkeit für die Abfallfraktion SNVP auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Entsprechende Übertragungen durch die anderen kreisangehörigen Städte sind daher bereits erfolgt.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Recklinghausen mit allen Städten des Ausschreibungsgebiets des Kreises Recklinghausen (außer Gladbeck; Sonderfall historisch bedingt durch Karnap-Verbund) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 GkG NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 54 ff. VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz abgeschlossen. Mit den Vereinbarungen wurde die Zuständigkeit für die Aufgabe „Sammlung und Transport von SNVP“ auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die gemeinsame Wertstofffassung wird damit im Kreis Recklinghausen (außer Gladbeck) seit dem 01.01.2019 erfolgreich umgesetzt.

Ausnahme bildete die Stadt Gladbeck, die bislang ein eigenes Ausschreibungsgebiet bei den Dualen Systemen darstellte und in das Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen deshalb (noch) nicht eingebunden werden konnte. Neben einer mit den Dualen Systemen zu regelnden Zusammenführung der beiden Ausschreibungsgebiete (Kreis RE und Gladbeck) war dazu auch der Abschluss der neuen Abstimmungsvereinbarungen nach Verpackungsgesetz erforderlich, welche zwischenzeitlich gezeichnet wurde.

Darüber hinaus konnte mit den Dualen Systemen, nach Zustimmung des Bundeskartellamtes, die Zusammenführung der beiden Ausschreibungsgebiete geklärt werden. Somit ist es ab dem 01.01.2022 (neuer Ausschreibungszeitraum für LVP) möglich, die Stadt Gladbeck in das Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen zu integrieren und die gemeinsame Wertstofffassung kreiseinheitlich im gesamten Kreis Recklinghausen durchzuführen.

Für die abschließende Umsetzung des Gebietsteilungsmodells hat nunmehr auch die Stadt Gladbeck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach GkG NW mit der Stadt Recklinghausen abzuschließen. Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe „Sammlung und Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP)“ auch von der Stadt Gladbeck auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen ist bereit und in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen, zumal die entsprechende Logistik bereits vorhanden ist und seit Umsetzung des Gebietsteilungsmodells ab 2019 erfolgreich eingesetzt wird. Der Kreis Recklinghausen bleibt hierbei weiterhin zuständig für die Verwertung der SNVP.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist hierbei durch die zuständige Kommunalaufsicht zu genehmigen.

### **Finanzierung**

Die Kosten, die der Stadt Recklinghausen für die Sammlung entstehen, werden nach § 6 KAG ermittelt bzw. kalkuliert und auf die Stadt Gladbeck entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand: IT NRW zum 30.06. des Vorjahres) in €/Einwohner umgelegt. Die wesentlichen Parameter der dafür erforderlichen Kalkulation sind u. a.:

- Personalkosten auf der Basis TVöD
- Abschreibungen (u. a. für Fahrzeuge und Übernahme des vorhandenen Behältersystems)
- Kalkulatorische Zinsen
- Betriebskosten

Wesentlicher Vorteil dieses Vorgehens ist für die Stadt Gladbeck, dass ein zusätzlicher Aufbau von Logistik nicht erforderlich ist, da die Stadt Recklinghausen bereits über die entsprechende Infrastruktur verfügt. Weitere Kosten werden demnach nicht anfallen.

Insbesondere ist die Transparenz der umgelegten Kosten durch den jährlich zu erstellenden Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gewährleistet. Dabei werden – wie in Gebührenbereichen bekanntermaßen praktiziert – Überdeckungen eines jeden Jahres in einer Gebührenausgleichsrücklage weitergeführt und in den Folgejahren in Abstimmung mit den Kreisstädten entlastend in die neue Gebührenkalkulation eingesetzt. Dies gilt umgekehrt gleichermaßen für ggf. entstehende Unterdeckungen.

Nach derzeitiger Kalkulation ergibt sich für die Sammel- und Transportleistung von "SNVP" ein Betrag von ca. 2 €/Einwohner und Jahr.

Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung der Wertstoffe, die dem Kreis Recklinghausen entstehen. Nach den aktuellen Erkenntnissen und Prognosen decken sich die Kosten für die Sortierung und Verwertung annähernd mit den Entsorgungskosten für die Beseitigung von Restabfällen.

### **Fazit**

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 26.09.2017 die Einführung einer kreiseinheitlichen Wertstoffsammlung in allen Städten des Kreises Recklinghausen beschlossen und folgt damit den Getrennthaltungspflichten, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz für derartige Abfälle vorsieht. Aufgrund unterschiedlicher Ausschreibungsgebiete und –zeiträume konnten die übrigen Kreisstädte diesen Beschluss bereits zum 01.01.2019 im Rahmen eines „Gebietsteilungsmodells“ umsetzen. Der Rat der Stadt Gladbeck hat daraufhin am 12.12.2019 beschlossen, die Wertstofftonne auch in Gladbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Beteiligung am Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen einzuführen.

Die Verwaltung (hier der ZBG) schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht - der Aufgabenübertragung „Sammlung und Transport von SNVP“ auf die Stadt Recklinghausen zuzustimmen und den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (gemäß Anlage) mit der Stadt Recklinghausen zu beschließen, sodass die Stadt Gladbeck am bereits praktizierten Wertstofftonnenprojekt im Kreis Recklinghausen beteiligt wird.

Diese Lösung bietet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gladbeck die Chance und Möglichkeit, die gelbe Tonne als Wertstofftonne zu nutzen und Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nicht-Verpackungen (SNVP) in einem einheitlichen Sammelsystem (Wertstofftonne) zu erfassen. Somit muss kein eigenes Sammelsystem für die SNVP vorgehalten werden, welches ansonsten parallel zur gelben Tonne in Gladbeck hätte eingeführt werden müssen. Die gemeinsame Erfassung von Verpackungen und Wertstoffen in einem Sammelsystem erleichtert dem Bürger die Trennung von Abfällen und stellt einen höheren Service am Bürger dar. Das Aufstellen einer zusätzlichen 5. Abfalltonne wird den Gladbeckerinnen und Gladbeckern damit erspart und die Wertstoffe können einer höherwertigen Verwertung zugeführt werden.

Die Beteiligung an einer solchen Wertstofftonne, wie sie bereits im übrigen Kreisgebiet praktiziert wird, stellt die wirtschaftlich beste Lösung dar, setzt jedoch die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgabe der Erfassung und des Transports der Abfallfraktion SNVP auf die Stadt Recklinghausen voraus. Daher empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### **Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:**

keine

folgende

| <b>Ertrag</b>           | <b>€</b> |
|-------------------------|----------|
| einmalig                |          |
| jährlich                |          |
| <i>darin enthalten:</i> |          |
| Zuschüsse               |          |
| Beiträge Dritter        |          |

| <b>Aufwand</b>                     | <b>€</b> |
|------------------------------------|----------|
| einmalig                           |          |
| jährlich                           |          |
| <i>darin enthalten:</i>            |          |
| Personalaufwand                    |          |
| Unterhaltungs - und Betriebskosten |          |
| Finanzierungskosten                |          |

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Schonung von Ressourcen und Einsparung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>**

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten, endverhandelten Entwurfs unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
2. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, die hierfür weiteren erforderlichen Schritte und Abstimmungen in Abhängigkeit der Umsetzung des Gebietsteilungsmodells herbeizuführen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Vereinbarung vorzunehmen, die im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens als erforderlich bezeichnet werden.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen (Entwurf)

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: